

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang „Physical Activity and Health“ an der  
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-  
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – PO PhAH –**

**Vom 21. Juli 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Physical Activity and Health“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – PO PhAH – vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. August 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Worten „Studien- und Prüfungsordnung regelt“ die Worte „das Studium und“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „des Moduls Masterarbeit“ die Worte „gemäß **Anlage 2**“ angefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt; die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden zu Sätzen 5 bis 8:

„<sup>4</sup>Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3.“
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „elektronisch“ ein Komma und die Worte „über elektronische Kommunikationsmittel“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5:

„<sup>3</sup>Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten.“
4. § 5a Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. <sup>2</sup>Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. <sup>3</sup>In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. <sup>4</sup>Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „mindestens einem Mitglied“ durch die Worte „zwei Mitgliedern“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach den Worten „Prüfungsausschuss wählt ein“ das Wort „professorales“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird nach den Worten „Vorsitzende kann ihr“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „sämtliche Mitglieder schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach den Worten „eines Beschlusses“ das Wort „eines“ durch das Wort „des“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident“ durch die Worte „werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. <sup>5</sup>Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.“

b) In Abs. 5 werden nach den Worten und Zahlen am Satzende „Sätze 2 und 3 **BayH-SchG**“ die Worte und Zahlen „bzw. Art. 20, 21 **BayVwVfG**“ angefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vier Wochen“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden nach den Worten „erlischt die Anmeldung“ die Worte „für diesen Prüfungstermin“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5:

„<sup>4</sup>Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich.“
8. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „an der FAU oder“ das Wort „an“ eingefügt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 wird nach den Worten „prüfungsberechtigten Person oder der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
10. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1 und in ihr wird der Klammerzusatz „(insbesondere Klausur, Haus- oder Seminararbeit)“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Schriftliche Prüfungen können auch als sog. „Open-Book-Prüfung“ abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. <sup>3</sup>Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.“
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden nach den Worten „prüfungsberechtigten Person setzt“ die Worte „jede bzw.“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „bei den Prüfungsakten“ gestrichen.
12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „folgende Prädikate und“ das Wort „Notenstufen“ durch das Wort „Noten“ ersetzt und in der Tabelle folgende neue erste Zeile eingefügt:

Prädikat	Note	Erläuterung
----------	------	-------------

- b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten und der Zahl „erniedrigt werden; die Noten 0,7“ das Wort und die Zahl „und 4,3“ durch ein Komma, die Zahlen und das Wort „4,3 und 4,7“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „mit dem Gewicht der auf sie entfallenden ECTS-Punkte“ durch das Wort „gleichgewichtet“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 wird am Satzende das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Supplement**“ ein Komma und die Worte „**Grade distribution table**“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Supplement“ ein Komma und die Worte „ein Grade distribution table“ eingefügt.

14. Die Regelung in § 21 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.“

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
- (1) In Buchst. a) bis c) werden jeweils nach dem bisher einzigen Wort die Worte „mit eindeutigem Gesundheitsbezug“ angefügt.
  - (2) In Buchst. f) werden nach dem Wort „Gesundheitserziehung“ ein Komma und das Wort „oder“ angefügt.
  - (3) In Buchst. g) werden nach dem Wort „Gesundheitswissenschaft“ das Zeichen „/“ und die Worte „Public Health und“ angefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Soziologie, Politologie“ ein Komma und nach den Worten „absolvierte Studium Studienanteile“ die Worte „mindestens

eines“ eingefügt sowie nach den Worten „einem Jahr im Bereich“ die Worte „Sport/Physiotherapie/Public Health“ durch die Worte „Sportwissenschaft, Physiotherapie/Rehawissenschaften oder Public Health“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Studierende, die in einem“ die Worte „i. S. d. Abs. 1 einschlägigen“ eingefügt.
16. In § 26 Abs. 2 wird nach den Worten „bereits Gegenstand“ das Wort „einer“ durch das Wort „der“ ersetzt.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Frist eine Fragestellung“ die Worte „aus ihrem Fach“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird nach den Worten „Thema und eine Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Health tätigen Hochschullehrerinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt und nach den Worten „einer Masterarbeit berechtigt“ der Klammerzusatz „(Betreuerinnen und Betreuer)“ angefügt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Monate nicht überschreiten“ der Klammerzusatz „(Regelbearbeitungszeit)“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird nach den Worten „nach, dass sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 12 Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. <sup>5</sup>Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist.“

18. In § 28 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die vierte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Änderungen in § 17 Abs. 4, § 24, **Anlage 1** und **Anlage 2** gelten die Änderungen für alle Studierenden, die bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. <sup>3</sup>Die Änderungen in § 24 und **Anlage 1** gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden. <sup>4</sup>Die Änderungen in **Anlage 2** gelten für alle Studierenden, die sich jeweils bezogen auf die Prüfungen der Module Health-enhancing

Exercises II sowie Conceptualization, Implementation, Evaluation II und/oder III in der bisherigen Fassung noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). <sup>5</sup>Abweichend von Sätzen 1 bis 4 treten die Änderungen in § 17 Abs. 4 am 1. Oktober 2023 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt die betroffenen Module noch nicht vollständig abgeschlossen haben (Modulnotenfestsetzung noch nicht erfolgt).“

19. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 2.2 wird das Wort „Feststellungsverfahren“ durch das Wort „Qualifikationsfeststellungsverfahren“ ersetzt.

bb) In Ziffer 2.3.4 werden die Worte „Sport/Physiotherapie/Public Health“ durch die Worte „Sportwissenschaft, Physiotherapie/Rehawissenschaften oder Public Health“ ersetzt.

b) Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 3.1 werden nach den Worten und der Zahl „obliegt gemäß § 10“ das Wort „der“ durch die Worte „dem Prüfungsausschuss in seiner Funktion als“ ersetzt.

bb) In Ziffer 3.2 werden die Worte „Die Zugangskommission“ durch die Worte „Der Prüfungsausschuss“ ersetzt.

c) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „**Feststellungsverfahren**“ durch das Wort „**Qualifikationsfeststellungsverfahren**“ ersetzt.

bb) In Ziffer 4.1 wird das Wort „Feststellungsverfahren“ durch das Wort „Qualifikationsfeststellungsverfahren“ ersetzt.

d) Ziffer 5 erhält folgende neue Fassung:

”  
**5. Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens**

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

5.1.1 <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss beurteilt anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium gemäß Nr. 1 besitzt. <sup>2</sup>Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst vom Prüfungsausschuss gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbstständig nach folgenden Kriterien und mit nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Umfang der Kenntnisse in den Kerndisziplinen Sportwissenschaft, Physiotherapie/Rehawissenschaften und Public Health (max. 25 Punkte nach Nr. 5.1.2.1),
2. Umfang der Kenntnisse in den fachverwandten Disziplinen Lehramt Sport, Psychologie, Soziologie, Politologie, Anthropologie ohne eindeutigen Gesundheitsbezug und Medizin (max. 15 Punkte nach Nr. 5.1.2.2),

3. Umfang forschungsmethodologischer Grundkenntnisse (max. 20 Punkte nach Nr. 5.1.2.3),
  4. Umfang praktischer Erfahrung in Sportwissenschaft, Physiotherapie/Rehawissenschaften oder Public Health (max. 20 Punkte nach Nr. 5.1.2.4) und
  5. Qualität des Bewerbungsscheibens (max. 20 Punkte nach Nr. 5.1.2.5).
- 5.1.2 <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann insgesamt 100 Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte, welche gemäß den nachfolgenden Grundsätzen ermittelt werden.
- 5.1.2.1 <sup>1</sup>Im Rahmen des Kriteriums nach Nr. 5.1.1 Satz 2 Nr. 1 wird der Umfang der ECTS-Punkte, die in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen aus den Kerndisziplinen Sportwissenschaft, Physiotherapie/Rehawissenschaften und Public Health mit einem eindeutigen Gesundheitsbezug erworben wurden, bewertet. <sup>2</sup>Pro nachgewiesenem ECTS-Punkt werden 0,5 Punkte vergeben. <sup>3</sup>Für jedes Modul bzw. jede Lehrveranstaltung, welches bzw. welche mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde, werden pro nachgewiesenem ECTS-Punkt weitere 0,25 Punkte vergeben. <sup>4</sup>Es können maximal 25 Punkte erzielt werden.
- 5.1.2.2 <sup>1</sup>Im Rahmen des Kriteriums nach Nr. 5.1.1 Satz 2 Nr. 2 wird der Umfang der ECTS-Punkte, die in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen der fachverwandten Disziplinen Lehramt Sport, Psychologie, Soziologie, Politologie, Anthropologie ohne einen eindeutigen Gesundheitsbezug sowie aus der Medizin erworben wurden, bewertet. <sup>2</sup>Pro nachgewiesenem ECTS-Punkt wird 1 Punkt vergeben. <sup>3</sup>Für jedes Modul bzw. jede Lehrveranstaltung, welches bzw. welche mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde, werden pro nachgewiesenem ECTS-Punkt weitere 0,25 Punkte vergeben. <sup>4</sup>Es können maximal 15 Punkte erzielt werden.
- 5.1.2.3 <sup>1</sup>Im Rahmen des Kriteriums nach Nr. 5.1.1 Satz 2 Nr. 3 wird der Umfang der ECTS-Punkte, die in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Forschungsmethodik, Biometrie/Statistik oder in Forschungsprojekt-Seminaren erworben wurden, bewertet. <sup>2</sup>Pro nachgewiesenem ECTS-Punkt werden 3 Punkte vergeben. <sup>3</sup>Für jedes Modul bzw. jede Lehrveranstaltung, welches bzw. welche mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde, werden pro nachgewiesenem ECTS-Punkt weitere 0,5 Punkte vergeben. <sup>4</sup>Es können maximal 20 Punkte erzielt werden.
- 5.1.2.4 Im Rahmen des Kriteriums nach Nr. 5.1.1 Satz 2 Nr. 4 wird der Umfang einschlägiger Praxiserfahrung in Vollzeitbeschäftigung im Bereich „Gesundheit und Bewegung“ (Sportwissenschaft, Physiotherapie/Rehawissenschaften oder Public Health) wie folgt bewertet:
- a) 0 Punkte, wenn keine Erfahrung in einem der drei Bereiche nachgewiesen werden kann
  - b) 2,5 Punkte für Praxiserfahrung in einem der drei Bereiche im Umfang von bis zu vier Wochen
  - c) 5 Punkte für Praxiserfahrung in einem der drei Bereiche im Umfang zwischen vier und acht Wochen
  - d) 10 Punkte für Praxiserfahrung in einem der drei Bereiche im Umfang zwischen 8 Wochen und 6 Monaten
  - e) 15 Punkte für Praxiserfahrung in einem der drei Bereiche im Umfang zwischen 6 Monaten und 24 Monaten
  - f) 20 Punkte für Praxiserfahrung in einem der drei Bereiche im Umfang von mehr als 24 Monaten;

im Falle des Nachweises von Erfahrung in mehreren Bereichen wird deren Dauer addiert.

5.1.2.5 Im Rahmen des Kriteriums nach Nr. 5.1.1 Satz 2 Nr. 5 wird das Bewerbungsschreiben im Hinblick auf die Schlüssigkeit der Begründung für die Eignung für das Masterstudium Physical Activity and Health (max. 15 Punkte nach **Tabelle 1**) sowie die sprachliche Qualität (verständliches und flüssiges Englisch in Schriftform) bewertet (max. 5 Punkte nach **Tabelle 2**).

**Tabelle 1**

Sehr gut	13-15 Punkte
Gut	10-12 Punkte
Befriedigend	7-9 Punkte
Ausreichend	4-6 Punkte
Mangelhaft	2-3 Punkte
Ungenügend	0-1 Punkte

**Tabelle 2**

Sehr gut	5 Punkte
Gut	4 Punkte
Befriedigend	3 Punkte
Ausreichend	2 Punkte
Mangelhaft	1 Punkt
Ungenügend	0 Punkte

5.1.3 Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 69 - 50 Punkten liegen, werden schriftlich oder elektronisch zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch eingeladen (Zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens). <sup>2</sup>Der Termin für das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzuhalten. <sup>4</sup>Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an dem Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch kann mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. <sup>3</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. <sup>4</sup>Die Qualifikationsfeststellungsprüfung erstreckt sich auf folgende Kriterien:

1. Qualität der forschungsmethodologischen Grundkenntnisse (max. 7 Punkte nach **Tabelle 3**),
2. Fachliche Eignung (max. 7 Punkte nach **Tabelle 3**) und
3. Qualität der englischen Sprachkenntnisse (max. 6 Punkte nach **Tabelle 4**).

**Tabelle 3**

Sehr gut	6-7 Punkte
Gut	5 Punkte

**Tabelle 4**

Sehr gut	5-6 Punkte
Gut	4 Punkte



Befriedigend	4 Punkte
Ausreichend	3 Punkte
Mangelhaft	0-2 Punkte

Befriedigend	3 Punkte
Ausreichend	2 Punkte
Mangelhaft	0-1 Punkte

5.2.3 <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. <sup>2</sup>Jedes der Mitglieder vergibt auf das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsgesprächs maximal 20 Punkte gemäß der Aufteilung nach Ziffer 5.2.2 Satz 4. <sup>3</sup>Die Punktzahl des Qualifikationsfeststellungsgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 2, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.

5.2.4 <sup>1</sup>Die Gesamtpunktezahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen nach Ziffern 5.1 und 5.2. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die 70 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als qualifiziert eingestuft.

5.2.5 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.3 Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

5.4 Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.“

e) In Ziffer 6 Satz 1 werden nach den Worten „Feststellung, die Namen der“ das Wort „Zugangskommissionsmitglieder“ und nach den Worten „und die Beurteilung der“ das Wort „Kommissionsmitglieder“ jeweils durch das Wort „Prüfungsausschussmitglieder“ ersetzt.

20. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

a) In Zeile 1 (Überschriften) werden in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) nach dem Wort „Prüfung“ das Zeichen „/“ und das Wort „Studienleistung“ gestrichen.

b) In Zeile 6 (Health-enhancing Exercise II) werden in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) das Wort und der Klammerzusatz „Hausarbeit (2-5 Seiten)“ durch die Worte und den Klammerzusatz „Studienleistung: Präsentation (10-15 Min.)“ ersetzt.

c) In Zeilen 10 (Basics in Methodology II) und 11 (Communication and interaction) wird jeweils in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) vor dem Wort „Diskussionsbeitrag“ das Wort „Studienleistung:“ eingefügt.

d) Die bisherigen Zeilen 13 (Conceptualization, Implementation, Evaluation II <sup>2</sup>) und 14 (Conceptualization, Implementation, Evaluation III <sup>3</sup>) werden durch folgende neue Zeile 13 ersetzt:

„	Individual/population-based project A				3	10			5		Reflexionsbericht (10-15 Seiten)	1
---	---------------------------------------	--	--	--	---	----	--	--	---	--	----------------------------------	---

Conceptualization, Implementation, Evaluation II <sup>2</sup>	Individual/population-based project B				3				5		
---	---------------------------------------	--	--	--	---	--	--	--	---	--	--

- e) In Zeile 16 (neu) (Internship <sup>4</sup>) wird in Spalte 1 (Modulbezeichnung) nach dem Wort „Internship“ die hochgestellte Zahl „<sup>4</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>3</sup>“ ersetzt.
- f) Die Erläuterungen unterhalb der Tabelle werden wie folgt geändert:
- aa) Die Erläuterung <sup>3</sup>) wird gestrichen; die bisherige Erläuterung <sup>4</sup>) wird zu Erläuterung <sup>3</sup>).
- bb) Die bisherige Erläuterung <sup>5</sup>) wird gestrichen.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Änderungen in § 17 Abs. 4, § 24, **Anlage 1** und **Anlage 2** gelten die Änderungen für alle Studierenden, die bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. <sup>3</sup>Die Änderungen in § 24 und **Anlage 1** gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden. <sup>4</sup>Die Änderungen in **Anlage 2** gelten für alle Studierenden, die sich jeweils bezogen auf die Prüfungen der Module Health-enhancing Exercises II sowie Conceptualization, Implementation, Evaluation II und/oder III in der bisherigen Fassung noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). <sup>5</sup>Abweichend von Sätzen 1 bis 4 treten die Änderungen in § 17 Abs. 4 am 1. Oktober 2023 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt die betroffenen Module noch nicht vollständig abgeschlossen haben (Modulnotenfestsetzung noch nicht erfolgt).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 27. April 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 21. Juli 2022.

Erlangen, den 21. Juli 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Juli 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Juli 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Juli 2022.